

# HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Kretz

vom 25.09.2019

# HAUPTSATZUNG

Der Ortsgemeinde Kretz vom 25.09.2020

Unter Berücksichtigung der

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.11.2020
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.09.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kretz hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	3
§ 2	Ausschüsse des Ortsgemeinderates	4
§ 3	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	4
§ 4	Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	5
§ 5	Beigeordnete	5
§ 6	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates und dessen Ausschüsse	6
§ 7	Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters	7
§ 8	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten	7
§ 9	In-Kraft-Treten	8

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Kretz erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.pellenz.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Pellenz, Rathausstraße 2-4, 56637 Plaidt, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

**§ 2**  
**Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

- (1) Die Ortsgemeinde bildet folgende Ausschüsse (in [...] die Anzahl der Mitglieder)
- |                                      |     |
|--------------------------------------|-----|
| a) Sozial-, Bau- und Finanzausschuss | [5] |
| b) Rechnungsprüfungsausschuss        | [5] |
- (2) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt. Die Mitglieder des Sozial-, Bau- und Finanzausschusses können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen Bürgern gewählt werden, wobei die Zahl der Ratsmitglieder in diesem Fall mindestens 3 Mitglieder beträgt

**§ 3**

**Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem Sozial-, Bau- und Finanzausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- Vorberatung des Haushaltsplanes
  - Herstellung des Einvernehmens zu Bauvorhaben in den Fällen des § 14 Abs. 2, §§ 31 und 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
  - Beschlussfassung über Auftragsvergaben bis zu 25.000 EUR im Einzelfall im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
- Prüfung der Jahresrechnung.

## **§ 4**

### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
6. Ausübung des Vorkaufsrechts gemeindlicher Belange bis zu einem Wert von 10.000 EUR im Einzelfall,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

## **§ 5**

### **Beigeordnete**

- (1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwei.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

**§ 6**  
**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates  
und der Ausschüsse**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Das gleiche gilt für die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates. Die Aufwandsentschädigung ist monatlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat erlischt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortsgemeinderates 20,00 EUR für jedes Ratsmitglied und eines Gemeindeausschusses 15,00 EUR für jedes Ausschussmitglied beträgt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung. Für die Erstattung von sonstigem Verdienstaufschlag bzw. die Erstattung des Nachteilsausgleichs findet § 4 Abs. 3 KomAEVO Anwendung.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Sofern die Vorsitzenden von Fraktionen und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter bei Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) hinzugezogen werden, erhalten sie für diese Teilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 EUR.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete die nicht Ortsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse die für Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 20 EUR.

**V. Abschnitt  
Schlussvorschriften**

**§ 9  
Inkrafttreten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.08.2001 außer Kraft.

Kretz, 25. September 2019  
Ortsgemeinde Kretz

Freidhelm Uenzen  
Ortsbürgermeister